

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) – Informationen für Produkte nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung

Stand: 25.09.2026

VR VermögensKonzept Verantwortung II

Wir veröffentlichen diese Kundeninformationen zur Umsetzung der Transparenzanforderungen von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“). Dies erfolgt in Ergänzung der vorvertraglichen Informationen zu VR VermögensKonzept Verantwortung II ([Offenlegung Artikel 8](#)). Wir erläutern Ihnen, welche ökologischen oder sozialen Merkmale dieses Finanzprodukt bewirbt, wie diese Merkmale in der Anlagestrategie berücksichtigt werden und welche Methoden, Daten und Kontrollen dabei eingesetzt werden.

Darüber hinaus stellen wir auch den Bericht, wie die Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung II umgesetzt wurde, zur Verfügung ([Bericht Artikel 11](#)).

1. Zusammenfassung

Kein nachhaltiges Anlageziel

Dieses Finanzprodukt verfolgt keine nachhaltigen Investitionen als Anlageziel. Es sieht gleichwohl einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen vor.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

VR VermögensKonzept Verantwortung II bewirbt ökologische und soziale Merkmale, die sich an sieben UN-Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals*, „SDGs“) orientieren.

Anlagestrategie

VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgt eine langfristig rendite- und gewinnorientierte Anlagestrategie mit einem ausgewogenen Verhältnis von Sicherheit und Chance. Investiert wird ausschließlich indirekt über Investmentfonds und Exchange Traded Funds („ETFs“). Bei deren Auswahl werden festgelegte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Aufteilung der Investitionen

Das Finanzprodukt investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Die Einhaltung der Anlagestrategie und der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren der Finanzinstrumente wird laufend überwacht, sowohl beim Erwerb als auch quartalsweise auf Bestandesebene.

Methoden

Zur Messung der Erfüllung der Nachhaltigkeitsmerkmale werden die Methoden ESG-Integration, PAI-Steuerung, Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung und Ausschlusskriterien eingesetzt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nutzt Nachhaltigkeitsdaten des spezialisierten ESG-Datenanbieters Morningstar. Die Daten werden über ein Online-Analysetool ausgewertet, vor der Übernahme und Weiterverarbeitung in unsere bankinternen Systeme auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und anschließend unveränderbar gespeichert.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Es bestehen Einschränkungen aufgrund teils unvollständiger Datenabdeckung und variierender Datenqualität für Nachhaltigkeitsindikatoren und Anlageklassen. Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG legt Datenlücken durch Abdeckungsquoten transparent offen und nimmt keine eigenen Schätzungen vor. Im Produktauswahlprozess wird geprüft, ob hinreichende und belastbare Nachhaltigkeitsdaten vorliegen; Finanzprodukte ohne ausreichende Datengrundlage werden nicht berücksichtigt, wobei für ausgewählte PAI-Indikatoren verbindliche Auswahlkriterien und Schwellenwerte angewandt werden.

Sorgfaltspflicht

Unsere Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten wahren wir, indem wir verschiedene Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht anwenden.

Mitwirkungspolitik

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG verfolgt derzeit keine aktive Mitwirkungspolitik, sondern nutzt die hier beschriebenen Methoden und Verfahren, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Bestimmter Referenzwert

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um die Ausrichtung auf die ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.

2. Kein nachhaltiges Anlageziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO (Offenlegungsverordnung) angestrebt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen.

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines der ökologischen und sozial nachhaltigen Anlageziele erheblich beeinträchtigt wird (*Do not significantly harm*, „DNSH“).

Bei diesen nachhaltigen Investitionen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ([PAI-Statement Artikel 4](#)) auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt. Um dies sicherzustellen, werden für alle Investitionen inklusive der nachhaltigen Investitionen des Produktes VR VermögensKonzept Verantwortung II verschiedene Maßnahmen ergriffen und überwacht. Dies erfolgt folgendermaßen:

ESG-Integration

Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gemäß der Offenlegungsverordnung, insbesondere auf Produkte nach Artikel 8 (ökologische/soziale Merkmale) und Artikel 9 (nachhaltige Anlagestrategie).

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAI“) eines Finanzinstrumentes, wie im Abschnitt „7. Methoden“ beschrieben, priorisiert und bewertet.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument in unseren Investitionsprozessen zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die nachhaltige Investition steht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Die Einhaltung wird im Rahmen der Maßnahmen, wie im Abschnitt „7. Methoden“ beschrieben, überwacht und bewertet.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nutzt Nachhaltigkeitsdaten des spezialisierten ESG-Datenanbieters Morningstar.

Die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie, der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren und des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen wird laufend überwacht, sowohl beim Erwerb von Finanzprodukten als auch quartalsweise auf Bestandsebene.

Es bestehen Einschränkungen aufgrund teils unvollständiger Datenabdeckung und variierender Datenqualität für Nachhaltigkeitsindikatoren und Anlageklassen. Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG legt Datenlücken durch Abdeckungsquoten transparent offen und nimmt keine eigenen Schätzungen vor. Im Produktauswahlprozess wird geprüft, ob hinreichende und belastbare Nachhaltigkeitsdaten vorliegen; Finanzprodukte ohne ausreichende Datengrundlage werden nicht berücksichtigt, wobei für ausgewählte PAI-Indikatoren verbindliche Auswahlkriterien und Schwellenwerte angewandt werden.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Mit VR VermögensKonzept Verantwortung II werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Diese orientieren sich an sieben Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN) als Referenzrahmen zur Beschreibung der angestrebten ökologischen und sozialen Wirkungen.

Das Finanzprodukt VR VermögensKonzept Verantwortung II bewirbt folgende ökologischen Merkmale:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehört die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin inbegriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer, Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

Das Finanzprodukt VR VermögensKonzept Verantwortung II bewirbt folgende soziale Merkmale:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis

2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtsstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

Mindestens 70% der Investitionen des Finanzprodukts sind auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Die Messung der ökologischen und sozialen Merkmale wird im Abschnitt „7. Methoden“ beschrieben.

4. Anlagestrategie

Das Finanzprodukt VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgt nachfolgende Anlagestrategie.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgt eine langfristig rendite- und gewinnorientierte Anlagestrategie mit einem ausgewogenen Verhältnis von Sicherheit und Chance. Die Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung II integriert dabei die ökologischen und sozialen Merkmale konsequent in die Investitionsentscheidungen.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Bei deren Auswahl werden festgelegte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

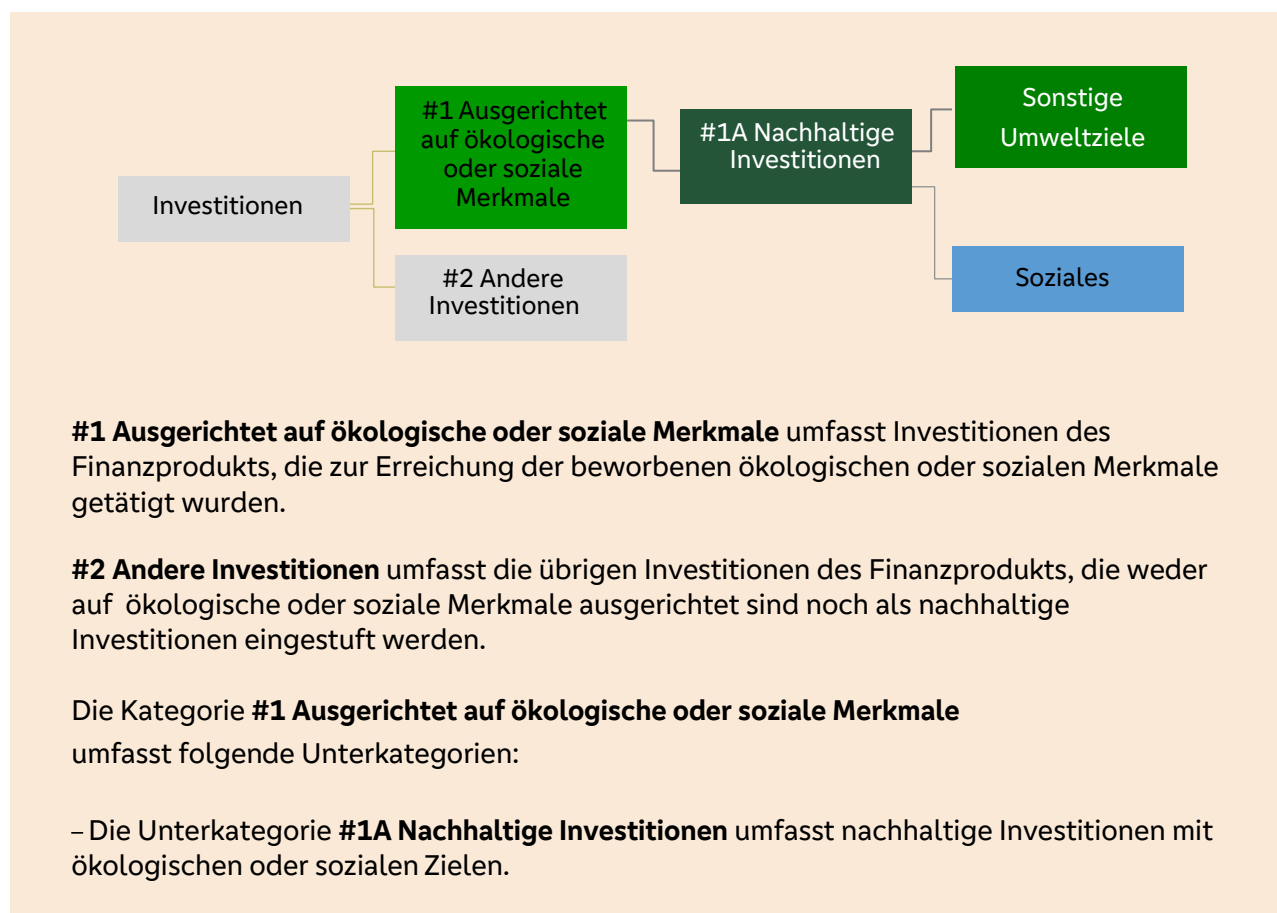
In diesem Zusammenhang setzen wir die im Abschnitt „7. Methoden“ beschriebenen Methoden zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, ein.

5. Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. In der Strategie VR VermögensKonzept Verantwortung II wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs, investiert.

Es werden zu mindestens 70% Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) liegt bei mindestens 1 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wir überwachen während der gesamten Anlagedauer die Einhaltung der Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung II. Wir erheben, ob die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand deren die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, eingehalten werden. Dafür haben wir folgende Kontrollabläufe eingerichtet:

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch quartalsweise auf Bestandsebene durch den Bereich Portfoliomanagement ermittelt und bewertet. Die Nachhaltigkeitsdaten werden von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

Durch einen systematischen Kontrollprozess wird die kontinuierliche Einhaltung der Mindestanteile ökologischer und sozialer Merkmale sowie nachhaltiger Investitionen und der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren wie unter „7. Methoden“ beschrieben, sichergestellt.

Jedes potenzielle Investment durchläuft vor Aufnahme in das Anlageuniversum einen quantitativen und qualitativen Prüfprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Einhaltung der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Es werden nur Investitionen in Finanzinstrumente vorgenommen, die mit der beschriebenen Strategie konform sind. Die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren stellen sicher, dass Finanzinstrumente mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Bei grundsätzlich vergleichbar bewerteten Produkten wird das Produkt bevorzugt, welches in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser bewertet wird.

Wird aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten festgestellt, dass Finanzinstrumente die Mindestanforderungen bzw. definierten Schwellenwerte der Nachhaltigkeitsindikatoren nicht mehr erfüllen und daher nicht mehr geeignet sind, werden die Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum entfernt.

Die Einhaltung der mit dem Finanzprodukt verbundenen organisatorischen Vorkehrungen und Prozesse wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) überwacht bzw. überprüft.

7. Methoden

Mit den nachfolgend beschriebenen Methoden messen wir, inwieweit die mit VR VermögensKonzept Verantwortung II beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erreicht werden.

Die Nachhaltigkeitsdaten beziehen wir von dem externen spezialisierten ESG-Datenanbieter Morningstar.

Dies machen wir wie folgt:

ESG-Integration

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG integriert systematisch ESG-Kriterien in alle wesentlichen Schritte des Investitionsprozesses. Diese stehen für ökologische (Environment) und soziale (Social) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance).

In der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren werden zu mindestens 70% Investitionen vorgenommen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1%.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden durch die Steuerung ausgewählter Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die Anwendung der Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung sowie über definierte Ausschlusskriterien berücksichtigt.

PAI-Steuerung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung (EU) vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor. Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung II priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“) den jeweiligen Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals*, „SDGs“) zugeordnet und bewertet:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 14: Leben unter Wasser

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 15: Leben an Land

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Die übrigen PAIs gemäß Anhang I, Tabellen 1-3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („DelVO (EU) 2022/1288“) werden quantitativ überwacht und offengelegt. Eine aktive Steuerung erfolgt derzeit jedoch nur für die priorisierten Indikatoren.

Für die ausgewählten PAI-Indikatoren mit ausreichender Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der Relevanz bezogen auf die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie wird ein Steuerungsmechanismus angewendet. Im Rahmen des Steuerungsprozesses sind für die priorisierten PAI-Indikatoren nachfolgende Schwellenwerte festgelegt.

VR VermögensKonzept Verantwortung II investiert ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds und ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,
- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte auf Grundlage einer sachgerechten und risikoorientierten Kalibrierung. Maßgeblich waren dabei die Wesentlichkeit der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie, die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zugrunde liegenden Daten sowie die praktische Anwendbarkeit im Anlageuniversum der Finanzportfolioverwaltung. Die gewählten Schwellenwerte dienen damit einer nachvollziehbaren und verhältnismäßigen Operationalisierung der Nachhaltigkeitssteuerung und sind das Ergebnis einer bewusst vorgenommenen Abwägung zwischen Steuerungswirkung, Datenlage und Investierbarkeit.

Durch die Anwendung der PAI-Steuerung können nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investitionsprozess sowie bei der fortlaufenden Überwachung getätigter Investments wirksam begrenzt werden.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung (UN Global Compact, OECD Leitsätze). Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften und werden im Rahmen der PAI-Steuerung ermittelt und bewertet.

Hierfür wird insbesondere der Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ gemäß Anhang I, Tabelle 1 der DelVO (EU) 2022/1288 herangezogen.

Im Investitionsprozess werden nachteilige Auswirkungen insoweit berücksichtigt, als keine Investments in Investmentfonds und ETFs erfolgen, deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen den festgelegten Schwellenwert von 30 % überschreitet.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich bei der Produktselektion auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß Offenlegungsverordnung klassifiziert werden und nachfolgende Mindestkriterien erfüllen:

- Produkte gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anlagestrategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale)
- Produkte gem. Artikel 9 Offenlegungsverordnung (nachhaltige Anlagestrategie)

In Produkte, die nach Artikel 6 Offenlegungsverordnung offenlegen oder nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, kann investiert werden, wenn das Portfoliomanagement eine nachvollziehbare Begründung vorbringt, warum eine Investition dennoch geboten ist (z.B. zum Zweck der Absicherung oder Portfoliodiversifikation).

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Um die mit VR VermögensKonzept Verantwortung II beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, verwenden wir folgende Datenquelle: Morningstar Direct.

Der Datenanbieter wurde nach einer gründlichen Sorgfaltsprüfung ausgewählt. Auch nach der Auswahl sind wir im ständigen Dialog mit dem Datenanbieter über die Qualität der Daten, die Investitionen, für die Daten verfügbar sind, und den Bedarf an zusätzlichen Daten als Grundlage für die Investitionsentscheidungen. Die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen wird von der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG im Rahmen der Investitions- und Überwachungsprozesse regelmäßig geprüft und bewertet.

Durch Zugriff auf ein online-basiertes Analysetool ist eine systematische Auswertung eines Universums von über 16.000 Emittenten und Kollektivanlagen auf Übereinstimmung mit unseren entsprechenden ESG-Strategien gewährleistet.

Zur Sicherstellung der Datenqualität werden die bereitgestellten Daten vor Aufnahme der bankinternen Verarbeitung auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Nach erfolgter Prüfung werden die Daten unmittelbar aus der lizenzierten Softwarelösung Morningstar in die bankinternen Systeme zur weiteren Verarbeitung überführt. Die weitere Verarbeitung erfolgt in Excel. Im Anschluss werden die verarbeiteten Daten in den bankeigenen Systemen archiviert.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nutzt ausschließlich vom Nachhaltigkeitsdatenversorger Morningstar bereitgestellte Nachhaltigkeitsdaten und nimmt im Falle fehlender Daten keine Schätzung vor. Finanzprodukte ohne ausreichende Datengrundlage werden im Rahmen von Investitionen nicht berücksichtigt.

9. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Für VR VermögensKonzept Verantwortung II weisen die verwendeten Methoden und Datenquellen folgende Beschränkungen auf: Datenlücken, zeitliche Verzögerungen, unterschiedliche Standards, Schätzungen, Abdeckungsquoten oder methodische Unsicherheiten.

Bei der Bewertung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale für VR VermögensKonzept Verantwortung II werden diese Aspekte entsprechend berücksichtigt. Die wesentlichen Auswirkungen stellen sich dergestalt dar:

Bei der Ermittlung der Nachhaltigkeitsauswirkungen können Fehlermargen resultierend aus einer fehlenden oder eingeschränkten Datenabdeckung von Finanzinstrumenten entstehen.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG verwendet für die Beurteilung der definierten Mindestanteile und Nachhaltigkeitskriterien Daten und Analysen des externen Datenanbieters Morningstar. Datenlücken werden entsprechend den Methoden des Datenanbieters behandelt. Eigene Schätzungen durch die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG erfolgen nicht.

Datenlücken und eingeschränkte Datenverfügbarkeiten werden transparent offengelegt. Dies erfolgt insbesondere durch die Angabe von „Abdeckungsquoten“ in Bezug auf die jeweiligen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – PAI). Die Abdeckungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Investitionen (in Relation zur Gesamtheit der Investitionen im Portfolio) ist, für die Daten zu einem bestimmten PAI-Indikator zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Produktauswahlprozesses wird für die in Betracht kommenden Finanzprodukte geprüft, ob hinreichende Nachhaltigkeitsdaten verfügbar sind und für die Bewertung verwendet werden können. Finanzprodukte, für die keine hinreichenden Nachhaltigkeitsdaten vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus werden im Produktauswahlprozess verbindliche Auswahlkriterien und Schwellenwerte für ausgewählte PAI-Indikatoren angewandt, die eine ausreichende Datenverfügbarkeit und -qualität aufweisen und eine hohe Relevanz bezogen auf die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie aufweisen.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf einer sachgerechten, nachvollziehbaren und belastbaren Datengrundlage erfolgt.

Die Erfüllung der beworbenen Merkmale kann dennoch beurteilt werden, da die Erreichung der festgelegten Mindestanteile an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie nachhaltigen Investitionen für das Finanzprodukt im Rahmen der Investitions- und Überwachungsprozesse sichergestellt ist. Für das Finanzprodukt werden konkrete Methoden zur Identifizierung, Bewertung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Integration, PAI-Steuerung, Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung, Ausschlusskriterien) angewandt.

10. Sorgfaltspflicht

Unsere Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten wahren wir, indem wir nachfolgende Verfahren zur Wahrung dieser Sorgfaltspflicht anwenden.

Diese Verfahren umfassen folgende interne und externe Kontrollen:

Wir integrieren systematisch ESG-Kriterien in unsere Investitionsentscheidungen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen.

Zur Erhebung der Daten greifen wir auf einen global führenden Datenanbieter bzw. Nachhaltigkeitsversorger Morningstar mit Zugriff auf eine Vielzahl von Daten und Ressourcen zurück.

Die erforderlichen Daten zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzproduktes werden sorgfältig ausgewählt und die Einhaltung der Anlagestrategie kontinuierlich überwacht.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen potenzieller Investments werden vor Aufnahme in das Anlageuniversum ermittelt und bewertet.

Die Nachhaltigkeitskriterien aller im Bestand befindlichen Finanzinstrumente sowie die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren werden mindestens quartalsweise sowie anlassbezogen überprüft.

Es werden ausschließlich kompetente und sachkundige Mitarbeiter des Bereiches Portfoliomanagement mit der Portfoliosteuerung und der Auswertung der Nachhaltigkeitsfaktoren beauftragt.

Die Umsetzung von Investitionsentscheidungen erfolgt im 4-Augenprinzip.

Wir haben in unserem Tagesgeschäft wirksame ESG-Kontrollverfahren in die Dokumentation der Handelsentscheidungen eingeführt.

Wir überprüfen unsere Strategie und Methodik mindestens jährlich, um auf dem neuesten Stand zu bleiben und unseren Beitrag zu den ökologischen und sozialen Merkmalen zu maximieren.

Die Bank orientiert sich an nationalen und internationalen Standards für verantwortliches Investieren.

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) überwacht bzw. überprüft.

11. Mitwirkungspolitik

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG verfolgt derzeit keine aktive Mitwirkungspolitik, sondern nutzt die hier beschriebenen Methoden und Verfahren, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

12. Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Änderungen in allen Abschnitten Anpassung Änderungshistorie	Änderungen infolge UWG-Vorgaben ab 27.09.2026 Ergänzung der Überschrift; Trennung der Informationen betroffener Abschnitte und Erläuterungen
26.06.2026	Änderungen in allen Abschnitten	Vollständige Überarbeitung des Dokumentes
25.09.2025	Zusammenfassung Anhang	Ergänzung um die Punkte vom BVR. Anpassung von Mindestausschlüssen
01.09.2023	Änderungen in allen Abschnitten	Überarbeitung des gesamten Dokumentes
25.05.2023	Erstveröffentlichung	Neufassung des Dokumentes gemäß der Umsetzung der Level II-Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO)